Bekanntmachung
des deutsch-neuseeländischen Abkommens
über die Koproduktion von Filmen
Vom 7. September 2005

Das in Wellington am 9. Februar 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über die Koproduktion von Filmen ist nach seinem Artikel 15 am 31. August 2005 in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. September 2005

Die Beauftragte
Der Bundesregierung für Kultur und Medien
Im Auftrag
Horion-Vogel

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Neuseeland über die Koproduktion von Filmen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung von Neuseeland, im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet – in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen ihren beiden Ländern auf dem Gebiet des Films weiterzuentwickeln, in dem Wunsch, die Koproduktion von Filmen, die den Filmindustrien beider Länder und der Entwicklung eines gegenseitigen kulturellen und wirtschaftlichen Austauschs förderlich sein kann, zu vertiefen und zu begünstigen, in der Überzeugung, dass diese Formen des Austauschs zum Ausbau der Beziehungen zwischen beiden Ländern beitragen werden – sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens

1. bezeichnet der Begriff „zuständige Behörde“ die als solche in der Anlage von jeder Vertragspartei bestimmte Behörde;
2. bezeichnet der Begriff „Koproduzent“ einen oder mehrere deutsche beziehungsweise einen oder mehrere neuseeländische Staatsangehörige, die an der Herstellung eines koproduzierten Films beteiligt sind;
3. bezeichnet der Begriff „koproduzierter Film“ einen Film, der von einem oder mehreren Staatsangehörigen einer Vertragspartei in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei im Rahmen eines von den zuständigen Behörden gemeinsam anerkannten Projekts hergestellt wurde;
4. bezeichnet der Begriff „Film“ die Gesamtheit von Bildern beziehungsweise die Gesamtheit von Bildern und Tönen, die mit einem beliebigen Material realisiert sind, und schließt Fernseh- und Videoaufnahmen, Animationen und Digitalproduktionen ein;
5. bedeutet „Staatsangehörige“
   a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
   – Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
   – Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
   – Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder
   – Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaats des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen);
   b) in Bezug auf Neuseeland
   – Neuseeländische Staatsangehörige oder
   – Personen mit ständigem Aufenthalt in Neuseeland.

Artikel 2
Geltung als nationaler Film und Anspruch auf Vergünstigungen

(1) Für einen koproduzierten Film besteht Anspruch auf alle Vergünstigungen, die von jeder Vertragspartei nach ihrem innerstaatlichen Recht für nationale Filme gewährt werden.
(2) Alle Vergünstigungen, die innerhalb eines der beiden Länder in Verbindung mit einem koproduzierten Film gewährt werden können, fließen dem Koproduzenten zu, der diese Vergünstigungen nach den Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei und vorbehaltlich sonstiger einschlägiger internationaler Verpflichtungen beanspruchen darf.

Artikel 3
Anerkennung von Projekten

(1) Koproduktionen bedürfen vor Drehbeginn der gemeinsamen Anerkennung der zuständigen Behörden. Anerkennungen bedürfen der Schriftform und enthalten die Bedingungen, unter denen die Anerkennung erteilt wird. Die Koproduzenten dürfen nicht durch gemeinsame Geschäftsführung, durch Besitz oder ein Beherrschungsverhältnis miteinander in Verbindung stehen, außer insoweit, als dies mit der Herstellung des koproduzierten Films selbst zusammenhängt.
(2) Bei der Beurteilung von Vorschlägen für die Herstellung eines koproduzierten Films handeln die zuständigen Behörden gemeinsam und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen Grundsätze und Leitlinien und wenden die in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Verfahrensregeln an.
(3) Die Annahme eines Vorschlags zur Herstellung eines koproduzierten Films verpflichtet die Fachbehörden der beiden Vertragsparteien nicht zur Erteilung einer Lizenz für die Vorführung oder Ausstrahlung des fertigen koproduzierten Films.

Artikel 4
Beiträge

(1) Für jeden koproduzierten Film stehen
a) der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag der Koproduzenten und
b) die Produktionsaufwendungen des Koproduzenten in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in Neuseeland
in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem jeweiligen finanziellen Beitrag.
(2) Sowohl der finanzielle Beitrag als auch der darstellerische, technische, künstlerische und schöpferische Beitrag jedes Koproduzenten beträgt mindestens 20 (zwanzig) vom Hundert des gesamten Herstellungsaufwands des koproduzierten Films.
(3) Ungeachtet der in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Beteiligungsvorschriften können die zuständigen Behörden in Ausnahmefällen auch Filme gemeinsam anerkennen, wenn
a) der Beitrag von einem der Koproduzenten nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt ist, wobei eine solche Beteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert der Gesamtkosten des Films betragen darf, oder
b) die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass das Projekt trotz Nichteinhaltung der Beteiligungsvorschriften den Zielen dieses Abkommens förderlich ist und dementsprechend anerkannt werden sollte.

Artikel 5
Koproduktionen mit Drittstaaten

(1) Wenn entweder die Bundesrepublik Deutschland oder Neuseeland mit einem Drittstaat ein Abkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen abgeschlossen hat, kann ein Projekt für einen koproduzierten Film, der in Zusammenarbeit mit einem Koproduzenten aus diesem Drittstaat hergestellt werden soll, von den zuständigen Behörden nach dem vorliegenden Abkommen anerkannt werden.
(2) Eine Anerkennung nach diesem Artikel ist jedoch auf solche Projekte beschränkt, bei denen der Beitrag des Koproduzenten aus dem Drittstaat nicht größer ist als der kleinere der Einzelbeiträge der deutschen und neuseeländischen Koproduzenten.

Artikel 6
Mitwirkung

(1) Die bei einem koproduzierten Film mitwirkenden Personen müssen Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland, eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines

anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie Staatsangehörige von Neuseeland und, wenn es einen dritten Koproduzenten gibt, Staatsangehörige des Landes des dritten Koproduzenten sein.
(2) Vorbehaltlich der Anerkennung durch die zuständigen Behörden
a) kann, wenn das Drehbuch oder die Finanzierung dies erfordert, eine begrenzte Zahl von Darstellerinnen und Darstellern aus anderen Ländern engagiert werden und
b) kann im Falle außergewöhnlicher Umstände eine begrenzte Zahl von technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus anderen Ländern engagiert werden.

Artikel 7
Herstellung bis zur ersten Vorführkopie

(1) Ein koproduzierter Film wird bis zur Fertigstellung der ersten Vorführkopie in der Bundesrepublik Deutschland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und/oder in Neuseeland und/oder bei Beteiligung eines dritten Koproduzenten, im Land dieses dritten Koproduzenten hergestellt und entwickelt.
(2) Mindestens 90 (neunzig) vom Hundert des Filmmaterials eines koproduzierten Films werden speziell für den Film gedreht oder geschaffen, sofern die zuständigen Behörden keiner anderen Regelung zustimmen.

Artikel 8
Aufnahmen an Originalschauplätzen

(1) Die zuständigen Behörden können Aufnahmen an Originalschauplätzen in einem anderen Land als in den Ländern der beteiligten Koproduzenten zustimmen.
(2) Ungeachtet des Artikels 6 können, wenn Aufnahmen an Originalschauplätzen in Übereinstimmung mit diesem Artikel genehmigt werden, Staatsangehörige des Landes, in dem die Aufnahmen an Originalschauplätzen gemacht werden, als Statisten, in kleinen Rollen oder als zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienste für die Ausführung der Außenaufnahmen erforderlich sind, beschäftigt werden.

Artikel 9
Sprachfassung

(1) Die ursprüngliche Sprachfassung jedes koproduzierten Films ist in einer der Amtssprachen der Bundesrepublik Deutschland oder Neuseelands oder einer Kombination dieser zugelassenen Sprachen zu erstellen.
(2) Die Kommentierung, Synchronisation oder Untertitelung in einer anderen häufig verwendeten Sprache oder in einem häufig verwendeten Dialekt der Bundesrepublik Deutschland oder Neuseelands ist zulässig.
(3) Nach dem Kinostart können Massenkopien des Films in Drittstaaten in anderen Sprachen synchronisiert werden.
(4) Soweit das Drehbuch dies erfordert, kann die Sprachfassung auch Dialogabschnitte in anderen Sprachen enthalten.

Artikel 10
Danksagung, Abspann

Ein koproduzierter Film und das dazugehörige Werbematerial enthalten entweder einen gesonderten Hinweis darauf, dass es sich bei dem Film um eine „offizielle deutsch-neuseeländische Gemeinschaftsproduktion“ oder um eine „offizielle neuseeländisch-deutsche Gemeinschaftsproduktion“ handelt, oder gegebenenfalls einen Hinweis, aus dem die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, Neuseelands und des Landes des dritten Koproduzenten hervorgeht.

Artikel 11
Erleichterung der Einreise

Im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und zum Zweck der Herstellung oder Vermarktung eines koproduzierten Films gestattet jede Vertragspartei, auch durch die Bewilligung einer Arbeitserlaubnis, den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei sowie den Staatsangehörigen des Landes eines nach Artikel 5 zugelassenen dritten Koproduzenten die Einreise und den Aufenthalt oder den vorübergehenden Aufenthalt.

Artikel 12
Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen

Im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften erleichtert jede Vertragspartei die zeitweilige zoll- und steuerfreie Einfuhr und Wiederausfuhr von technischer Ausrüstung, die für die Herstellung eines koproduzierten Films benötigt wird.

Artikel 13
Gemischte Kommission

(1) Es wird eine Gemischte Kommission eingerichtet, der Regierungsvertreter und Vertreter aus der Film-, Fernseh- und Videoindustrie beider Vertragsparteien angehören.
(2) Die Gemischte Kommission hat die Aufgabe, die Anwendung und Wirkungsweise dieses Abkommens zu überwachen und zu überprüfen sowie gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
(3) Die Gemischte Kommission tritt auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung in einer Sitzung oder in anderer Weise zusammen.

Artikel 14
Status der Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 15
Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Neuseeland der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg notifiziert hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Notifikation.

Artikel 16
Änderung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 kann dieses Abkommen im Wege schriftlicher Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien durch den Austausch diplomatischer Noten geändert werden. Änderungen treten zu dem in den Noten spezifizierten Zeitpunkt in Kraft.
(2) Jede Vertragspartei kann die andere durch eine diplomatische Note über einen Wechsel der zuständigen Behörde informieren. Die Änderung tritt zu dem in der Note spezifizierten Zeitpunkt in Kraft.

Artikel 17
Geltungsdauer und Kündigung

(1) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens und verlängert sich danach automatisch jeweils um weitere drei Jahre. Jede Vertragspartei kann das Abkommen zum Ende eines Zeitabschnittes von drei Jahren mit einer Frist von sechs Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen; in diesem Fall endet das Abkommen mit Ablauf dieser Sechsmonatsfrist.
(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen nach seiner Beendigung für koproduzierte Filme bis zu deren Fertigstellung weiter.
(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen erfolgt unverzüglich nach seinem Inkrafttreten durch die Regierung von Neuseeland. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Wellington am 9. Februar 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Fischer
Für die Regierung von Neuseeland
Helen Clark